



# Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

## **Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge Pflegermanagement, Pflegerwissenschaft**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.04.2016,  
genehmigt vom Präsidium am 06.07.2016, genehmigt durch den Stiftungsrat am 13.10.2016,  
veröffentlicht am 28.10.2016*

### **§ 1 Abgeschlossene Berufsausbildung**

Vor der Immatrikulation in die berufsbegleitenden Studiengänge Pflegermanagement und Pflegerwissenschaft ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Altenpflegerin oder Altenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegerin oder Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder eine andere gleichwertige Berufsausbildung im Bereich des Gesundheitswesens nachzuweisen.

### **§ 2 Berufspraxis**

- (1) Vor der Immatrikulation in die Studiengänge Pflegermanagement und Pflegerwissenschaft muss ein Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer vergleichbaren selbstständigen Tätigkeit im Umfang von mindestens 50 % der tariflich üblichen Arbeitszeit vorgelegt werden.
- (2) Vor der Immatrikulation in den Studiengang Pflegermanagement muss eine mindestens einjährige berufliche Praxis im Umfang von 100 % der tariflich üblichen Arbeitszeit in einem Unternehmen des Gesundheitswesens nach der entsprechenden Berufsausbildung nachgewiesen werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Sommersemesters 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung vom 14.10.2014 hinsichtlich dieser Studiengänge außer Kraft.